

Feuerwehrverordnung

Datum 20. Juni 2017 (27. März 2024)

Ordnungsnummer 531.11

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
Art. 1 Massgebende Erlasse	4
2. Auftrag	4
Art. 2 Aufgabenbereich	4
3. Feuerwehrdienst	4
Art. 3 Eignung	4
Art. 4 Probezeit	4
Art. 5 Kursabsolvierung	4
Art. 6 Neueintritt	4
Art. 7 Entlassung	4
Art. 8 Kaderausbildung	4
Art. 9 Bestand an Feuerwehrleuten	5
4. Organisation	5
Art. 10 Organisation	5
Art. 11 Verantwortlichkeit	5
Art. 12 Controlling	5
Art. 13 Kompetenzen des Gemeinderats	5
Art. 14 Zusammensetzung Stab	5
Art. 15 Zuständigkeit Stab	5
5. Funktion des Kaders	5
Art. 16 Kommandant	5
Art. 17 Kommandant-Stellvertreter	6
Art. 18 Ausbildungschef	6
Art. 19 Offiziere	6
Art. 20 Materialwart	6
Art. 21 Fourier	6
6. Alarmierung	6
Art. 22 Alarmdispositiv	6
Art. 23 Pager	6
7. Kostenersatz	6
Art. 24 Verrechnung	6
Art. 25 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	6
Art. 26 Aufgebote	6
Art. 27 Persönliche Ausrüstung	6
Art. 28 Ausrüstungsgegenständen	6
Art. 29 Sorgfaltspflicht	7



	Art. 30	Versicherung	7
8.	Ausbildung		7
	Art. 31	Ausschliesslichkeit	7
9.	Disziplinarmassnahme und Ausschluss		7
	Art. 32	Ausschluss	7
	Art. 33	Verhinderung	7
10.	Rechtsmittel		7
	Art. 34	Rekurs	7
11.	Schlussbestimmungen		7
	Art. 35	Aufhebung bisherigen Rechts	7
	Art. 36	Inkraftsetzung	7

1. Grundlagen

Art. 1 Massgebende Erlasse

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG)¹
- b) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009²
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen vom 14. September 2010³
- d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007⁴
- e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
- f) Gemeindeordnung Weisslingen vom 27. September 2009

2. Auftrag

Art. 2 Aufgabenbereich

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 16a FFG sowie in § 1 der kantonalen Feuerwehrverordnung festgehalten.

...⁵

3. Feuerwehrdienst

Art. 3 Eignung

Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen
- b) der Wohnort oder Arbeitsort in der Gemeinde Weisslingen liegt
- c) Übertritt aus Jugendfeuerwehr im 18. Lebensjahr, jedoch Einsätze erst ab dem 18. Geburtstag

Ausnahmen müssen durch den Stab bewilligt werden.

Über die definitive Aufnahme in das Feuerwehrkorps entscheidet der Stab.

Art. 4 Probezeit

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Art. 5 Kursabsolvierung

Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse.

Art. 6 Neueintritt

Neueintritte erfolgen immer auf Anfang des Kalenderjahres. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Art. 7 Entlassung

Entlassungen sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Entlassungsgesuche sind dem Kommandanten frühzeitig einzureichen.

Art. 8 Kaderausbildung

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

¹ LS 861.1

² LS 861.2

³ LS 861.211

⁴ LS 528.1

⁵ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024



Art. 9 Bestand an Feuerwehrleuten

Sofern sich nicht genügend Einwohner/innen für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat „Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten“ gemäss § 25 FFG erlassen.

4. Organisation

Art. 10 Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- a) ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- b) eine Kaderplanung
- c) Pflichtenhefte für die Kader
- d) Pflichtenheft für den Materialwart

Art. 11 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant.

Art. 12 Controlling

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Feuerwehrkommandant meldet unverzüglich dem Gemeinderat, wenn eine Gefährdung des Grundauftrags vorliegt.

Art. 13 Kompetenzen des Gemeinderats

Aufgaben des Gemeinderates

- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag des Stabs;
- b) Genehmigung des Jahresprogramms, welches vom Ausbildungschef erstellt wird;
- c) Genehmigung des Voranschlages für Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen, welcher durch den Stab erstellt wird, zuhanden der Gemeindeversammlung.

Art. 14 Zusammensetzung Stab

Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant
- b) Kommandant-Stellvertreter
- c) Ausbildungschef
- d) Zug-Chefs

Art. 15 Zuständigkeit Stab

Dieser ist zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Sicherheitsvorstand
- b) Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen
- c) Personal- und Kaderplanung
- d) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss Art 32
- e) Erstellen eines Voranschlages für Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen zuhanden des Gemeinderates
- f) Beförderungen
- g) Erstellung eines Jahresprogrammes auf Ende November

5. Funktion des Kaders

Art. 16 Kommandant

Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für die Ausbildung der Offiziere verantwortlich. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er erstellt den Jahresbericht. Er vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen. Der Kommandant ist Mitglied des zivilen Gemeindeführungsorgans (ZGO).



Art. 17 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen.
Die Funktion Kommandant-Stellvertreter kann mit der Funktion Ausbildungschef kombiniert werden.

Art. 18 Ausbildungschef

Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants ist für die Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaft verantwortlich. Er führt die Kontrolle über den Übungsbesuch.

Art. 19 Offiziere

Offiziere im Grad von Oberleutnant sind in der Regel in der Funktion als Zugchef. Offiziere im Grad von Leutnant sind in der Funktion als Zugchef-Stellvertreter. Jedem Offizier können Spezialaufgaben zugewiesen werden.

Art. 20 Materialwart

Der Materialwart und sein Stellvertreter leiten den inneren Dienst. Sie sind dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Sie führen das Inventar.

Art. 21 Fourier

Der Fourier ist für die Sicherstellung der Besoldung zuständig. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr.

6. Alarmierung

Art. 22 Alarmdispositiv

Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

Art. 23 Pager

Es besteht eine Pagertragepflicht.

7. Kostenersatz

Art. 24 Verrechnung

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 FFG ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen.

Art. 25 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann gemäss § 27 FFG und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob die entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers oder der Gemeinde gehen.

Art. 26 Aufgebote

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandant erlassen.

Art. 27 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.

Art. 28 Ausrüstungsgegenständen

Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.



Art. 29 Sorgfaltspflicht

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter oder dem Übungsleiter zu melden.

Art. 30 Versicherung

Die Gemeinde sorgt gemäss § 12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

8. Ausbildung

Art. 31 Ausschliesslichkeit

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

9. Disziplarmassnahme und Ausschluss

Art. 32 Ausschluss

Der Stab kann den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn dieser

- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt
- b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt
- c) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht.

Für nicht aufgelistete Fälle ist der Sicherheitsvorstand zuständig.

Art. 33 Verhinderung

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort, bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Geburt oder Todesfall in der Familie
- c) Militär-oder Zivildienst
- d) begründete Ortsabwesenheit
- e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

10. Rechtsmittel

Art. 34 Rekurs

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Pfäffikon rekuriert werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Feuerwehrverordnung werden alle bisherigen internen Richtlinien, Gemeinderatsbeschlüsse und insbesondere die Zweckverbandstatuten der Feuerwehr Weisslingen-Kyburg vom 12./15. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 36 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 20. Juni 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Juni 2017

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Konzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber